

erhebt, gar nichts vorhanden, was *anstelle des Arrestobjektes* gepfändet werden könnte. Daran ändert auch das gesetzliche Pfandrecht des Geschädigten am Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer gemäss Art. 60 VVG nichts, denn auch es bestand von vornherein und ist nicht als Ersatz des Arrestgegenstandes begründet worden und an dessen Stelle getreten. Die Einwendung, dieses Pfandrecht schliesse überhaupt die Arrestnahme aus, weil dank demselben die Arrestforderung pfandgesichert sei (Art. 271 Abs. 1 SchKG), wäre, da die Arrestgründe (im weitern Sinne), nicht den Arrestvollzug betreffend, im Wege der Arrestaufhebungsklage gemäss Art. 279 SchKG geltend zu machen gewesen (BGE 51 III 27).

Die Entlassung des Wagens aus dem Arreste liefe somit darauf hinaus, dass dem Gläubiger ein ihm zur Verfügung stehendes Exekutionsobjekt ohne einen *vollstreckungsrechtlich* gleichwertigen Ersatz entzogen würde, lediglich weil noch jemand anderer neben der Autohalterin für seine Forderung haftet.

Die Opposition des Rekurrenten gegen die Freigabe des Wagens wäre somit selbst dann nicht missbräuchlich, wenn feststände, dass die Verpflichtung der Versicherung seine *ganze* Forderung gegen die Autohalterin deckt. Allein der Rekurrent bestreitet dies mit der Behauptung, Frau Buscaini habe sich ohne Rücksicht auf ein allfälliges Mitverschulden des Motorfahrers verpflichtet, den ganzen Schaden zu vergüten. Ob dies zutrifft oder nicht, ist im Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen; es genügt hier die Feststellung, dass eine solche Verpflichtung gültig eingegangen werden kann. Sogut durch einen Vergleich die Verpflichtung begründet werden kann, einen bestimmten Betrag zu zahlen, der sonst vielleicht nicht geschuldet wäre, sogut kann durch Vergleich auf irgendeine das Mass der Forderung in Frage stellende Einrede verzichtet werden (hier Einrede des Mitverschuldens, Art. 39 Satz 2 MFG/44 Abs. 1 OR). Hat ein solcher Vergleich stattgefunden, so schuldet die Halterin möglicherweise mehr, als was die Versicherung zu

leisten verpflichtet ist und woran das gesetzliche Pfandrecht gemäss Art. 60 VVG besteht. Der Rekurs ist aber, wie ausgeführt, auch ohne diese mögliche Inkongruenz der Schadenersatz- und der Haftpflichtversicherungsforderung aus den erwähnten prinzipiellen Erwägungen begründet.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen.

B, Betreibung gegen Gemeinden. Poursuites contre les Communes.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

32. Entscheid vom 28. Oktober 1952 i. S. Meier-Ott.

Betreibung gegen Gemeinden.

1. Steuerforderungen dürfen selbst mit Zustimmung des betriebenen Gemeinwesens nicht gepfändet werden (Art. 9 Abs. 2 des BG vom 4. Dezember 1947).
2. In welcher Reihenfolge sind die pfändbaren Vermögenswerte zu pfänden? (Art. 95 SchKG).

Poursuites contre les communes.

1. Les créances d'impôts ne peuvent être saisies même avec le consentement de la commune poursuivie (art. 9 al. 2 de la loi du 4 décembre 1947).
2. Dans quel ordre les biens saisissables doivent-ils être saisis? (art. 95 LP).

Esecuzione contro i comuni.

1. I crediti di imposte non possono essere pignorati neanche col consenso del comune escusso (art. 9 cp. 2 della legge federale 4 dicembre 1947).
2. In quale ordine i beni pignorabili debbono essere pignorati? (art. 95 LEF).

Am 30. Oktober 1951 betrieb der Rekurrent die Gemeinde Malans für den Betrag von Fr. 2122.58 nebst Zins, den er als Entschädigung für militärische Einquartierung von ihr fordert. Auf Grund eines Erkenntnisses der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung vom 8. März 1952 erteilte ihm der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden für Fr. 829.70 nebst Zins definitive Rechtsöffnung. Hierauf stellte er am 26. Juli 1952 das Pfändungsbegehren. Nachdem er dieses am 4. August bestätigt hatte, schritt das Betreibungsamt Maienfeld am 9. August 1952 zum Pfändungsvollzug. Es pfändete « im Beisein und schriftlichen Einverständnis der Schuldnerin, vertreten durch Herrn Gemeindepräsident B. » das « Guthaben » der Schuldnerin an den Rekurrenten im Schätzungswerte von Fr. 940.—, das sich gemäss Beschluss des Gemeinderates Malans vom 7. August 1952 aus Steuern usw. im Betrage von Fr. 1948.30 und einem weiteren Posten von Fr. 546.55 zusammensetzt. Die Abschriften der Pfändungsurkunde wurden am 15. August 1952 versandt.

Hierauf führte der Rekurrent am 19. August 1952 Beschwerde mit dem Antrag, die Pfändung der angeblichen Forderung der Gemeinde an ihn sei als ungültig aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, unverzüglich anstelle dieser Forderung Bargeld oder andere geldwerte Aktiven der Schuldnerin wie Postcheckguthaben, Mobilien usw. gemäss Art. 95 SchKG zu pfänden. Mit Entscheid vom 6. Oktober 1952 hat die kantonale Aufsichtsbehörde erkannt, die Beschwerde werde im Sinne der Erwägungen abgewiesen. In den Erwägungen wird das Vorgehen des Amtes nur insofern beanstandet, als es die gesetzliche Frist für den Pfändungsvollzug nicht eingehalten hatte.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947 bestimmt, dass Steuerforderungen weder gepfändet noch verwertet werden dürfen. Diese Vorschrift folgt unmittelbar auf die Bestimmung, dass die zum Verwaltungsvermögen gehörenden Vermögenswerte auch mit Zustimmung des betriebenen Gemeinwesens weder gepfändet noch verwertet werden dürfen (Art. 9 Abs. 1). Sie wurde in Art. 9 des Gesetzes (Art. 6 des bundesrätlichen Entwurfs vom 27. Dezember 1944), der gemäss Marginale vom unpfändbaren Vermögen handelt, eingefügt, « um diesen wichtigsten Punkt besonders hervorzuheben » (BBl 1945 I S. 7). Schon hieraus darf geschlossen werden, dass Steuerforderungen wie die in Abs. 1 bezeichneten Vermögenswerte selbst mit Zustimmung des Gemeinwesens weder gepfändet noch verwertet werden können. Dazu kommt, dass das Gesetz in Art. 8 gewisse Vermögenswerte als bedingt pfändbar erklärt, d.h. ihre Pfändung nur mit Zustimmung der Kantonsregierung (und allenfalls unter den von dieser festgesetzten Bedingungen) zulässt. Wenn es im Anschluss hieran vom unpfändbaren Vermögen spricht und die Steuerforderungen in diese Kategorie einreicht, so kann das nur bedeuten, dass solche Forderungen nicht einmal mit Zustimmung der Kantonsregierung gepfändet werden können. Vermögenswerte, deren Pfändung nicht einmal die Kantonsregierung gestatten kann, können erst recht nicht vom betriebenen Gemeinwesen selber freiwillig in Pfändung gegeben werden. Dass dieses nicht gültig darauf verzichten kann, die Unpfändbarkeit der Steuerforderungen geltend zu machen, ergibt sich ausserdem daraus, dass gemäss Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes unpfändbare Vermögenswerte nicht gültig verpfändet werden können, solange sie öffentlichen Zwecken dienen. Vermögenswerte, die das

Gemeinwesen nicht verpfänden darf, darf es auch nicht pfänden lassen, da sie auf diese gleich wie auf jene Weise in Gefahr kämen, ihrer Zweckbestimmung entfremdet zu werden. Steuerforderungen würden durch die Verwertung, zu der die Pfändung führen könnte, überdies in ihrer Natur verändert. Aus allen diesen Gründen ist Art. 9 Abs. 2 dahin auszulegen, dass Steuerforderungen unter keinen Umständen, auch nicht mit Einwilligung des betriebenen Gemeinwesens, gepfändet werden dürfen. Soweit die angefochtene Pfändung solche Forderungen umfasst, ist sie also wegen Verletzung dieser Vorschrift aufzuheben.

2. — Die Reihenfolge, in der die an sich pfändbaren Vermögenswerte einer Gemeinde zu pfänden sind, bestimmt sich, da das Gesetz vom 4. Dezember 1947 hierüber keine Sondervorschrift aufstellt, grundsätzlich nach Art. 95 SchKG (vgl. Art. 1 Abs. des erwähnten Gesetzes). In erster Linie ist also das bewegliche Vermögen mit Einschluss der Forderungen zu pfänden, und zwar ist dabei den Gegenständen des täglichen Verkehrs der Vorzug zu geben (Art. 95 Abs. 1 SchKG). Der diese letzte Regel einschränkende Zusatz, dass entbehrlichere Vermögensstücke vor den weniger entbehrlichen gepfändet werden sollen (vgl. hiezu BGE 25 I 579 ff. Erw. 2 = Sep. ausg. 2 S. 281 ff. und BGE 48 III 28 ff.), ist auf die Betreibung gegen natürliche Personen zugeschnitten; denn unter den weniger entbehrlichen Gegenständen sind nur solche Gegenstände zu verstehen, die dem persönlichen Gebrauche des Schuldners und seiner Familie dienen (BGE 48 III 28). Auf die Betreibung gegen Gemeinden kann sie höchstens in der Form analog angewendet werden, dass die nach dem Gesetz von 1947 unbedingt pfändbaren Vermögenswerte vor den nur bedingt pfändbaren zu pfänden sind, sofern sie dem Gläubiger « bestimmte und ausreichende Deckung » (vgl. BGE 25 I 581 = Sep. ausg. 2 S. 283) zu bieten vermögen.

Aus der Vorschrift, dass die Pfändung in erster Linie das (unbedingt pfändbare) bewegliche Vermögen mit Ein-

schluss der Forderungen, und zwar vorzugsweise Gegenstände des täglichen Verkehrs erfassen soll, folgt nicht etwa, dass Forderungen allgemein erst nach den beweglichen Sachen zu pfänden seien. Neben Bargeld und marktgängigen Wertschriften gehören vielmehr gewisse Arten von Forderungen (insbesondere Postcheckguthaben und jederzeit verfügbare Bankguthaben) zu den Aktiven, deren Pfändung nach dieser Vorschrift am nächsten liegt. Dagegen sind Forderungen, deren Bestand oder Einbringlichkeit zweifelhaft ist, nur zu pfänden, wenn besser verwertbare Aktiven nicht oder nicht in genügendem Umfange vorhanden sind (vgl. BGE 73 III 106, wonach die Pfändung einer bestrittenen Forderung die Pfändung eines — gemäss Art. 3 VVAG « in letzter Linie » zu pfändenden — Gemeinschaftsanteils nicht zu verhindern vermag).

Diese Grundsätze hat das Betreibungsamt (neben Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes von 1947) verletzt, indem es ohne jede Prüfung der Vermögensverhältnisse der (nicht etwa offensichtlich zahlungsunfähigen) Schuldnerin einfach die von dieser zur Pfändung angebotene Forderung an den Rekurrenten pfändete, von der es nicht annehmen konnte, dass sie anerkannt oder doch rechtskräftig festgestellt sei, und an deren Einbringlichkeit es nach seiner Vernehmung an die Vorinstanz selber zweifelte, da es die finanzielle Lage des Rekurrenten als ungünstig beurteilte. Sein Vorgehen wird keineswegs durch den von ihm angerufenen Art. 95 Abs. 5 SchKG gerechtfertigt, wo bestimmt ist, dass der Beamte « im übrigen », soweit tunlich, die Interessen des Gläubigers sowohl als des Schuldners berücksichtigen soll. Diese Regel erlaubt dem Amte nicht, von den aus Abs. 1 bis 4 sich ergebenden Grundsätzen abzuweichen, sondern gilt nur in deren Rahmen.

Das Betreibungsamt hat daher unter Beachtung der erwähnten Grundsätze zu einem neuen Pfändungsvollzug zu schreiten. Der Kassenbestand und die ohne weiteres in Geld umsetzbaren Guthaben der Schuldnerin dürfen dabei nur insoweit zu dem gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes von

1947 unpfändbaren Verwaltungsvermögen gerechnet werden, als nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht wird, dass sie zur Erfüllung unaufschiebbarer Verwaltungsaufgaben benötigt werden. Ergibt die Pfändung von Vermögenswerten, die besser als das Guthaben an den Rekurrenten verwertet werden können, eine genügende Deckung, so hat das Betreibungsamt den Teil dieses Guthabens, der nicht schon durch den gegenwärtigen Entscheid vom Pfändungsbeschluss befreit wird, aus der Pfändung zu entlassen.

3. — (Beanstandung der Verzögerung des Pfändungsvollzugs).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, die angefochtene Pfändung aufgehoben, soweit sie Steuerforderungen umfasst, und das Betreibungsamt Maienfeld angewiesen, zu einem neuen Pfändungsvollzug zu schreiten.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

ENTSCHEIDUNGEN UND ANWEISUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS ET INSTRUCTIONS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

33. Anweisungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Instructions de la Chambre des Poursuites et des Faillites. Istruzioni della Camera di esecuzione e dei fallimenti.

31. XII. 1952.

Bedarf die Pfändung beim Anschluss anderer Gläubiger (Art. 110 und 111 SchKG) keiner Ergänzung, so ist der Schuldner dennoch unverzüglich vom Anschlusse zu benachrichtigen. Neues obligatorisches Formular.

Si, lors d'une participation d'autres créanciers (art. 110 et 111 LP), il n'est pas nécessaire de compléter la saisie, le débiteur doit néanmoins être promptement informé de la participation. Nouvelle formule obligatoire.

Anche se, a motivo della partecipazione di altri creditori (art. 110 e 111 LEF), non occorre completare il pignoramento, il debitore deve nondimeno essere informato senza indugio della partecipazione. Nuovo modulo obbligatorio.

Nehmen an einer Pfändung weitere Gläubiger gemäss Art. 110 oder 111 SchKG teil, und bedarf es, da die bereits gepfändeten Gegenstände genügende Deckung bieten, keiner ergänzenden Pfändung, die dem Schuldner gemäss Art. 90 SchKG anzukündigen wäre, so muss er gleichwohl von dem Pfändungsanschluss alsbald unterrichtet werden. Sonst bestünde Gefahr, dass er im Falle der Befriedigung des ersten Pfändungsgläubigers oder bei sonstiger Ver-